

**Gebührensatzung  
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen  
der Gemeinde Michelsneukirchen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**Vom 01.08.2024**

---

Aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz erlässt die Gemeinde Michelsneukirchen folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühr beträgt

für ein Einzelgrab pro Jahr	35,- €
für ein Doppelgrab pro Jahr	45,- €
für ein Dreifachgrab pro Jahr	70,- €
für ein Urnengrab pro Jahr	35,- €

Sie ist auf die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten die in Absatz 1 genannten Jahresbeträge entsprechend. Die Dauer für eine Verlängerung beträgt 5 Jahre.

(3) Für die Erstellung der Fundamente für Grabmäler ist einmalig ein Pauschalbetrag von 150,- € pro Grabstätte zu entrichten. Zutreffend ist dies für alle Gräber im Friedhof in Dörfling sowie für Grabplätze im Erweiterungsbereich des Friedhofes in Michelsneukirchen.

(4) Für die Erstellung der Urnengräber (Gedenkplatte, Einfassung, Räumen nach Ablauf der Ruhezeit usw.) im Neuen Friedhof in Michelsneukirchen und bei der Baumbestattung ist zusätzlich ein einmaliger Pauschalbetrag von 590,- € pro Urnengrabstätte zu entrichten. Bei einer Anonymen Urnenbestattung in einem gesonderten Bereich des Friedhofs beträgt der zusätzliche einmalige Pauschalbetrag 125,- €.

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt:

für ein Urnengrab	190,- €
für ein Kindergrab	240,- €
für sonstige Gräber	480,- €
Zuschlag für Tieferlegungen	125,- €

(2) Die Gebühr für die Benutzung und die Betreuung des Leichenhauses beträgt 150,- €. Sofern die Gemeinde eigene Reinigung durch die Nutzungsberechtigten zulässt, wird ein Gebührennachlass in Höhe von 50,- € gewährt. Für die Nutzung des Leichenhauses als Ort für die Trauerfeier wird ein Gebühreinzuschlag in Höhe von 100,- € berechnet.

## § 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebührenberechnung für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche sowie für sonstige in den §§ 4 und 5 nicht erfasste Leistungen erfolgt nach Zeitaufwand. Bei der Umbettung einer Leiche während der Ruhefrist wird zum Lohnaufwand hinzu ein Zuschlag von 10 % erhoben.
- (2) Bei Leichenöffnung im Leichenhaus ist für die Benützung des Sektionsraumes eine Gebühr von 50,- € zu entrichten.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden besondere Entgelte erhoben, die sich nach dem tatsächlichen Aufwand richten.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Michelsneukirchen vom 14.10.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.01.2023, außer Kraft.

Michelsneukirchen, 01.08.2024  
Gemeinde Michelsneukirchen



Raab  
1. Bürgermeister

